

Darstellung Transparenz – Südwestrundfunk

Alle ausgewiesenen Beträge sind auf volle Euro aufgerundet

A. Geschäftsleitung (Intendant und Direktor:innen)

1. Vergütung

Südwestrundfunk 2024:

Name, Funktion	Jahresbezüge	Aufwandsentschädigung ¹	Sachbezüge ²	Summe
Prof. Dr. Kai Gniffke Intendant	392.530 €	2.800 €	7.816 €	403.146 €
Clemens Bratzler Programmdirektor Information	240.310 €	1.848 €	4.440 €	246.898 €
Jan Büttner Verwaltungsdirektor	240.310 €	1.848 €	8.157 €	250.615 €
Thomas Dauser Direktor Innovationsmanagement und Digitale Transformation	240.310 €	1.848 €	3.235 €	245.393 €
Michael Eberhard Direktor Technik und Produktion	240.310 €	1.848 €	9.563 €	251.721 €
Ulla Fiebig Landessenderdirektorin Rheinland-Pfalz	240.310 €	1.848 €	10.622 €	252.780 €
*Dr. Alexandra Köth Juristische Direktorin	132.121 €	1.848 €	**7.714 €	141.683 €
Anke Mai Programmdirektorin Kultur, Wissen, Junge Formate	240.310 €	1.848 €	–	242.158 €
*Dr. Frauke Pieper Juristische Direktorin	132.121 €	1.848 €	**7.714 €	141.683 €
Stefanie Schneider Landessenderdirektorin Baden-Württemberg	240.310 €	1.848 €	23.109 €	286.461 €

* geteilte Führung: Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Frauke Pieper

1 pauschale Aufwandsentschädigung gemäß den Regelungen des SWR

2 Sachbezüge: Geldwerter Vorteil des privat zu steuernden Dienstwagens bzw. ** zur Verfügungstellung der Bahncard; ggf. Zuschuss Jobticket

Zeitwertkonten:

Das **Zeitwertkonto** wurde im SWR für alle festangestellten Beschäftigten ab dem Jahrgang 1957 und jünger eingeführt. Das Guthaben auf dem Zeitwertkonto kann grundsätzlich nur für ein früheres Ausscheiden aus dem Berufsleben und für Freistellungen im Rahmen der gesetzlichen Pflege verwendet werden. Es wurden insgesamt 100.185 € für die genannten Personen der Geschäftsleitung aufgewendet.

Sonstige Leistungen:

- Familienzuschlag, Beihilfen (gilt für Arbeitnehmer:innen, die bis 31.12.2000 eingetreten sind), Sterbegeld, Geburtshilfe, Krankengeldzuschuss, Jubiläumzahlungen und Essengeldzuschuss nach den geltenden Regelungen des SWR
- Konkret veranlasster Auslagererstattung/Kostenerstattungen werden nicht aufgeführt.

2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind

Grundsätzlich gilt, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung beim SWR ausscheidet, ein Wettbewerbsverbot. Dies bedeutet: Scheidet ein Geschäftsleitungsmitglied beim SWR aus, verpflichtet es sich, für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung der Amtszeit nicht für ein Konkurrenzunternehmen oder eine Beteiligungsgesellschaft – ausgenommen ARD und ZDF – tätig zu sein, auch weder unmittelbar noch mittelbar an der Gründung oder dem Betrieb eines solchen mitzuwirken.

Für die Dauer des Wettbewerbsverbots zahlt der SWR der betreffenden Person die Hälfte der zuletzt gewährten Bezüge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 74 – 75 c HGB sinngemäß. Die nachfolgend genannten Zahlungen bzw. Übergangsgelder werden grundsätzlich für die Zeitdauer des Wettbewerbsverbotes darauf angerechnet.

- Für den Fall des Dienstverzichtes seitens der Anstalt:
 - Endet der Anstellungsvertrag des Intendanten, ohne dass sich eine weitere Amtszeit anschließt, hat der Intendant Anspruch auf die Gewährung der Versorgungsbezüge.
Entfällt zum 01.09.2024.
 - Gemäß § 26 III des Staatsvertrages kann der Intendant vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist, auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch gemeinsamen Beschluss von Rundfunk- und Verwaltungsrat abberufen werden. In diesem Fall erhält der Intendant die zum Austrittszeitpunkt erreichte unverfallbare Versorgungsanwartschaft. Sofern er schuldhaft Anlass zu dieser Abberufung gegeben hat, entscheidet der Verwaltungsrat, ob und in welcher Höhe Versorgungsbezüge gewährt werden.
 - Für die Direktor:in besteht ein Anspruch auf angemessene unbefristete Beschäftigung und Bezahlung in einer leitenden Position der AT-Vergütungsstufe „C“ und in Vollzeit.

Wenn keine Weiterbeschäftigung im SWR:

- Aktuell angewandte Vertragskonstellation (seit 2021): Zahlung eines monatlichen Übergangsgeldes von 55 % der Grundvergütung. Das Übergangsgeld wird nach der ersten Amtszeit als Direktor:in für 12 Monate, nach einer Amtszeit als Direktor:in von 5 Jahren für 12 Monate, bei einer Amtszeit als Direktor:in von 10 Jahren für 24 Monate sowie bei einer Amtszeit als Direktor:in von 15 Jahren und länger für 30 Monate, mindestens jedoch im Gegenwert von 50 % der Grundvergütung für jedes Jahr der zusammenhängenden Betriebszugehörigkeit als Arbeitnehmer:in gezahlt. Das Übergangsgeld ist in der Dauer jedoch begrenzt auf die Monate bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze. Auf das Übergangsgeld werden Einkünfte aus einer erzielten Nebentätigkeit angerechnet.
 - Noch bestehende Vertragskonstellation (bis 2021): Anspruch auf Zahlung von 30 Monate 55 % der Direktorenvergütung, die Einkünfte aus einer erzielten Nebentätigkeit werden angerechnet.
- Für den Fall des Dienstverzichtes seitens der genannten Personen:
- Endet der Anstellungsvertrag, ohne dass sich eine weitere Amtszeit anschließt, hat der Intendant Anspruch auf die Gewährung der Versorgungsbezüge. *Entfällt zum 01.09.2024.*
 - Aktuell angewandte Vertragskonstellation bei Direktor:in (seit 2021): Wenn die Direktor:in für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, endet mit der Erklärung der Direktor:in auch der gegebenenfalls bestehende Grundanstellungsvertrag zum Befristungsende.
 - Noch bestehende Vertragskonstellation bei Direktor:in (bis 2021): Zahlung 45 % der letzten Direktor:innenvergütung für 30 Monate. Einkünfte aus Nebentätigkeiten werden angerechnet.
- Für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit:
- Intendant: Tritt der Versorgungsfall (Erwerbsminderung/Tod) während der Vertragslaufzeit des Anstellungsvertrages ein, wird aus dem vorhandenen Deckungskapital unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit eine teilweise/volle Erwerbsminderungsrente bzw. Hinterbliebenenleistungen gewährt. Für die Bewertung der Zurechnungszeit wird der monatliche Grundbeitrag vor Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt. *Entfällt zum 01.09.2024 und wird ersetzt durch:*
 - Intendant: Tritt der Versorgungsfall (Altersrente, vorgezogene Altersrente, teilweise oder volle Erwerbsminderung oder teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) ein, wird eine entsprechende Altersrente bzw. eine Erwerbsminderungsrente gewährt.
 - Direktor:in: Es gelten die tarifvertraglichen Regelungen (Versorgungsordnung).
- Für den Fall der Gewährung von Versorgungsleistungen:
- Weitergewährung von Beihilfeleistungen gemäß den tarifvertraglichen Regelungen zum Beihilfeanspruch.

- Für den Fall des Todes:
 - Intendant: Tritt der Versorgungsfall (Erwerbsminderung/Tod) während der Vertragslaufzeit des Anstellungsvertrages ein, wird aus dem vorhandenen Deckungskapital unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit eine teilweise/volle Erwerbsminderungsrente bzw. Hinterbliebenenleistungen gewährt. Für die Bewertung der Zurechnungszeit wird der monatliche Grundbeitrag vor Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt. *Entfällt zum 01.09.2024 und wird ersetzt durch:*
 - Intendant: Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten. Hat der Intendant vor seinem Tode eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente aus der Versorgungszusage zugrunde gelegt. Hat der Intendant noch keine Altersrente oder teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihm als Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes voll erwerbsgemindert geworden wäre.
 - Direktor:in: Volle Dienstbezüge für den Sterbemonat / anschl. Sterbegeld in Höhe der Dienstbezüge für die Dauer von drei auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonaten für die Hinterbliebenen / anschl. Witwengeld/Waisengeld gemäß den tarifvertraglichen Regelungen.

3. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind

In der ARD gibt es eine betriebliche Altersversorgung mit drei verschiedenen Versorgungssystemen für die Festangestellten, wovon zwei mittlerweile geschlossen sind.

- Die alte **Gesamtversorgung** (bis 1997) war anstaltsindividuell geregelt. Sie gilt für Beschäftigte, die vor 30 Jahren und länger eingestellt wurden. Deren Altersversorgung entspricht in etwa der damaligen im öffentlichen Dienst (Beamtenversorgung). Die Gesamtversorgungen berechnen die Betriebsrente unter Anrechnung der gesetzlichen Rente oder vergleichbarer Rentenleistungen bis zu einer bestimmten Obergrenze. Diese Grenzwerte waren aufgrund der jeweiligen tarifvertraglichen Vorschriften bzw. Dienstvereinbarungen in den ARD-Rundfunkanstalten, der DW und dem DLR aber unterschiedlich.
- **Der Versorgungstarifvertrag (VTV) (bis 2016) gilt für Beschäftigte, die ab dem jeweiligen Geltungsbereich (SWF ab 1.1.1992, SWR ab 1.10.1998) angestellt wurden.** Deren Altersversorgung entspricht in etwa derjenigen der Angestellten des öffentlichen Dienstes. Mit Gründung der Baden-Badener Pensionskasse VVaG als Rückdeckungspensionskasse zur Finanzierung der Leistungen wurde der Versorgungstarifvertrag (VTV) als ARD-einheitliches neues Versorgungssystem eingeführt und gleichzeitig die alte Gesamtversorgung für alle neuen Beschäftigten geschlossen.
- **Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA, aktuell).** Ab 2017 gilt für alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neue Beitragsorientierte Tarifvertrag (BTVA), bei dem

das Versorgungsniveau noch einmal deutlich, aber für die Beschäftigten verträglich abgesenkt wurde. Anders als beim VTV ist im BTVA nicht mehr das letzte Einkommen vor dem Renteneintritt maßgeblich, sondern der Einkommensverlauf während der Dienstzeit. Zudem entwickeln sich die Renten ausschließlich auf Basis von Überschüssen, die die Baden-Badener Pensionskasse erwirtschaftet. Durch die Einführung dieses Versorgungssystems wird die ARD bis 2024 um ca. 1,2 Mrd. € entlastet.

Ausweis der Barwerte und Zuführungen für Intendant und Direktoren:innen, abhängig von der jeweils zutreffenden Versorgung:

Südwestrundfunk 2024:

Geschäftsleitungsmitglieder mit Gesamtversorgungszusage

Name, Funktion	Barwert (handelsrechtlicher Verpflichtungswert) zum Stichtag 31.12.2024	Zuführung für das Jahr 2024
Michael Eberhard Direktor Technik und Produktion	3.085.867	114.625
*Anke Mai Programmdirektorin Kultur, Wissen, Junge Formate	2.735.157	53.382

*zus. Zuschuss zur Lebensversicherung 4.230€ p. a.

Geschäftsleitungsmitglieder mit Zusage nach dem ARD-Versorgungstarifvertrag (VTV)

Name, Funktion	Barwert (handelsrechtlicher Verpflichtungswert) zum Stichtag 31.12.2024	Zuführung für das Jahr 2024
Clemens Bratzler Programmdirektor Information	724.467	90.587
Thomas Dauser Direktor Innovationsmanagement und Digitale Transformation	733.501	88.680
*Dr. Alexandra Köth Juristische Direktorin	552.291	65.750

* geteilte Führung: Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Frauke Pieper

Geschäftsleitungsmitglieder mit Beitragszusagen

Name, Funktion	Barwert (handelsrechtlicher Verpflichtungswert) zum Stichtag 31.12.2024	Zuführung für das Jahr 2024
*** Prof. Dr. Kai Gniffke Intendant	2.017.711	293.147
**Jan Büttner Verwaltungsdirektor	258.966	25.689
Ulla Fiebig Landessenderdirektorin Rheinland-Pfalz	96.505	23.228
*Dr. Frauke Pieper Juristische Direktorin	22.785	11.001
**Stefanie Schneider Landessenderdirektorin Baden-Württemberg	229.346	25.248

* geteilte Führung: Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Frauke Pieper

** zus. Zuschuss Ausgleich Altersversorgung aufgrund von Wechsel Versorgungssystem
8.580 € p. a. sowie Zuschuss Lebensversicherung 11.045 € p. a (§ 22 VTV Beitragsaufwand).

*** Die seit 1. September 2019 erteilte Versorgungszusage nach dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) bleibt bestehen.

4. Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen

Intendant: siehe auch Änderungen unter 2.

- Die Grundvergütung wird zur und während der neuen Vertragslaufzeit nicht erhöht und die Dienstaufwandsentschädigung entfällt ersatzlos ab 1.9.2024. Regelungen zu einer weiteren Amtszeit sind ersatzlos entfallen.
- Regelungen zu einer weiteren Amtszeit sind ersatzlos entfallen.
- Regelungen zur Beendigung seitens der Anstalt sowie der Person sind ersatzlos entfallen
- Regelungen zu einer Erwerbsminderungsrente und zu Hinterbliebenenleistungen wurden angepasst.

5. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind

./.

6. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind

Name, Funktion	Sonstige Bezüge ³
Prof. Dr. Kai Gniffke	12.000 €
Clemens Bratzler	10.000 €

3 Prof. Dr. Kai Gniffke spendet 13.010 € für gemeinnützige Zwecke

3 Clemens Bratzler spendet 10.000 € für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

7. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro pro Monat nicht übersteigt

./.

B. weitere außertariflich Beschäftigte

Südwestrundfunk 2024 (gültiger Abschluss 2024):

Im SWR gibt es für Hauptabteilungsleitungen oberhalb des Tarifsystems drei feste Vergütungsstufen mit folgenden monatlichen Grundgehältern:

Stufe A 12.221 €

Stufe B 13.131 €

Stufe C 14.037 €

Gewichteter Durchschnitt (31.12.2024): 12.852 €

Sonstige Leistungen:

- Jährliche Sonderzahlung nach den geltenden Bestimmungen des SWR
- Altersversorgung
- Familienzuschlag, Beihilfen, Sterbegeld, Geburtshilfe, Krankengeldzuschuss, Jubiläumszahlungen und Essensgeldzuschuss nach den geltenden Regelungen des SWR
- Konkret veranlasster Auslagenerstattung/Kostenerstattungen werden nicht aufgeführt.
- Zulagen für besondere Leistungen oder höher zu bewertende Tätigkeiten oder besonders erschwerte Dienste können laufend oder einmalig gewährt werden.

C. Tarifangestellte

Südwestrundfunk Vergütungstabelle 2024 (gültiger Abschluss 2024)

Beträge in €

Stufe VG	a	b	c	d	e	f	g	h	i	Stufen- steig- betrag
1	2.291	2.403	2.514	2.625	2.738	2.849	2.961	3.073	3.185	112
2	2.510	2.632	2.756	2.880	3.002	3.125	3.247	3.369	3.491	123
3	2.756	2.890	3.026	3.160	3.296	3.431	3.567	3.703	3.839	135
4	3.027	3.176	3.325	3.473	3.621	3.770	3.918	4.067	4.215	149
5	3.327	3.489	3.653	3.816	3.980	4.142	4.306	4.468	4.631	163
6	3.648	3.829	4.010	4.190	4.371	4.551	4.731	4.911	5.092	181
7	4.007	4.204	4.403	4.600	4.799	4.996	5.193	5.390	5.587	198
8	4.407	4.624	4.841	5.057	5.273	5.490	5.707	5.923	6.139	217
9	4.843	5.082	5.320	5.559	5.797	6.034	6.271	6.509	6.746	238
10	5.321	5.582	5.845	6.106	6.368	6.630	6.891	7.152	7.415	262
11	5.843	6.133	6.422	6.712	7.001	7.291	7.580	7.869	8.158	289
12	6.423	6.741	7.059	7.377	7.693	8.011	8.329	8.646	8.964	317
13	7.060	7.409	7.759	8.109	8.458	8.808	9.158	9.508	9.856	349
14	7.758	8.143	8.528	8.913	9.297	9.681	10.066	10.450	10.835	385

Die Vergütung im SWR erfolgt laufbahnbezogen. Das bedeutet, alle Berufsgruppen sind Vergütungsgruppen zugeordnet. Die Vergütungsspanne ergibt sich über Vergütungsgruppen und -stufen hinweg. Hier ist die Berufserfahrung ein individueller Faktor und wird in den Vergütungsstufen dargestellt.

Innerhalb der Vergütungsgruppe, in die die Arbeitnehmer:in eingruppiert ist, wird die Grundvergütung in den ersten beiden Vergütungsstufen nach jeweils einem Jahr, in Vergütungsstufe „g“ nach drei Jahren, in Vergütungsstufe „h“ nach vier Jahren und in den übrigen Vergütungsstufen „c“ bis „f“ nach jeweils zwei Jahren (Turnus) um die aus dem Vergütungstarifvertrag ersichtlichen Steigerungsbeträge erhöht.

Hinweis: Aktuell befindet sich aufgrund der Altersstruktur und der damit einhergehenden langjährigen Berufserfahrung die Mehrheit der SWR-Beschäftigten in den höheren Vergütungsstufen.

Für ausgewählte Berufsgruppen stellt sich die Vergütungsspanne wie folgt dar:

Redakteur:in VG 9-12

Kameramann:frau VG 8-12

Grafiker:in / Designer:in VG 8-12

Ingenieur:in VG 8-12

Cutter:in VG 4-10

Sekretär:in / Sachbearbeitung VG 4-7

Sonstige Leistungen:

- Jährliche Sonderzahlung nach den geltenden Bestimmungen des SWR
- Altersversorgung
- Familienzuschlag, Beihilfen, Sterbegeld, Geburtshilfe, Krankengeldzuschuss, Jubiläumszahlungen und Essengeldzuschuss nach den geltenden Regelungen des SWR
- Konkret veranlasster Auslagenerstattung/Kostenerstattungen werden nicht aufgeführt.
- Zulagen für besondere Leistungen oder höher zu bewertende Tätigkeiten oder besonders erschwerte Dienste können laufend oder einmalig gewährt werden.